

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs.8 2. Satz werden nach dem Wort "Vorpachtberechtigten" die Worte "oder der Jagdgenossenschaft" eingefügt.
2. Im § 35 Abs.2 wird das Zitat "(§ 48 lit.d)" durch das Zitat "(§ 48 lit.c)" ersetzt.
3. Im § 37 Abs.1 wird das Zitat "§ 15 Abs.3" durch das Zitat "§ 15 Abs.4" ersetzt.
4. Im § 39 Abs.6 2. Satz wird das Wort "zweiter" durch das Wort "dritter" ersetzt.
5. Im § 57 Abs.2 wird nach den Worten "aufgenommen wurde" die Wortfolge "oder nachdem der Bescheid, mit dem die weitere Wildtierhaltung (§ 3a Abs.9) untersagt wurde, in Rechtskraft erwachsen ist" angefügt.
6. Vor dem § 58 wird die Überschrift "II. Die Jagdkarte" eingefügt .
7. Im § 58 Abs.7 wird folgender Satz angefügt:

"Von österreichischen Staatsbürgern, die ihren Wohnsitz ausschließlich im Ausland haben, kann der Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch Vorlage eines Nachweises (in beglaubigter Übersetzung) erbracht werden, der zur Jagdausübung im Staat ihres Wohnsitzes berechtigt."

8. Im § 59 Abs.4 wird das Wort "Jagdkarten" durch das Wort "Jagdgestarten" ersetzt.
9. Im § 61 Abs.1 wird nach der Z.13 anstatt des Punktes ein Beistrich gesetzt und folgende Z.14 angefügt: "14. die aufgrund eines rechtskräftigen Disziplinärerkenntnisses aus dem NÖ Landesjagdverband ausgeschlossen wurden, auf die Dauer des Ausschlusses."
10. Im § 65 Abs.6 wird das Zitat "§ 48 lit.e" durch das Zitat "§ 48 lit.d" ersetzt.
11. Im § 82 1. Satz werden nach dem Wort "zweiter" die Worte "und dritter" eingefügt.
12. Im § 109 Abs.1 entfällt der letzte Satz.
13. Nach § 115 wird folgender § 115a eingefügt:

"§ 115a

Wiederholung der mündlichen Verhandlung

Hat sich die Zusammensetzung der Bezirkskommission geändert, ist die Verhandlung auf der Grundlage der bisherigen Verhandlungen zu wiederholen. Der Vorsitzende hat dabei die anlässlich der früheren Verhandlungen verfaßten Niederschriften und die sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen.

14. Im § 116 Abs.3 wird folgender Satz angefügt:

"Bilden sich im Bezug auf die Höhe des Schadenersatzanspruches in der Kommission mehr als zwei Meinungen, dann wird die für die höhere Summe abgegebene Stimme der für die nächst geringere Summe abgegebenen Stimme hinzugezählt."

15. Im § 116 Abs.4 entfällt der 2. Satz.

16. Im § 116 werden folgende Abs.6 und 7 angefügt:

„(6) Über die Beratung und Beschlußfassung der Bezirkskommission, bei der nur die Mitglieder und ein allfälliger Schriftführer anwesend sein dürfen, ist eine getrennte Niederschrift abzufassen. Diese hat die gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten. Sie unterliegt nicht der Einsicht durch die Parteien.

(7) Schriftliche Erledigungen sind vom Vorsitzenden zu fertigen.“

17. Im § 118 Abs.1 entfällt nach dem Wort "Beweisaufnahmen" der Beistrich und die Wortfolge "die Beträge, für welche die einzelnen Mitglieder der Bezirkskommission gestimmt haben,".

18. Im § 119 Abs.1 2. Satz wird nach dem Wort "versehen" ein Punkt gesetzt und entfällt die Wortfolge "und bei sonstiger Unwirksamkeit von sämtlichen Mitgliedern der Bezirkskommission zu unterfertigen.“

19. Im § 122 wird das Zitat "des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950" durch das Zitat "des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG" ersetzt.

20. Im § 125 Abs.3 wird nach dem Wort "Ungültigwerden" die Wortfolge "oder mit Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses, mit dem der Ausschluß ausgesprochen wurde" angefügt.

21. Im § 125 Abs.6 3. Satz wird nach dem Wort „Landesjagdverbandes“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „ausgenommen jenen des Disziplinarrates,“ eingefügt.

22. Im § 126 Abs.4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit.i angefügt:

„i) Disziplinarverfahren gegen seine Mitglieder durchzuführen.“

23. Im § 128 Abs.1 wird nach dem Wort "Ausschuß" ein Beistrich gesetzt und wird die Wortfolge "der Disziplinarrat, der Disziplinaranwalt" eingefügt.

24. Im § 128 erhalten die Abs.5 und 6 die Bezeichnung Abs.7 und 8. § 128 Abs. 5 und 6 (neu) lauten:

(5) Der Disziplinarrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landesjägermeister oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzenden,
- b) dem Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreter des Verwaltungsbezirkes, dessen Jagdbehörde für das Mitglied, gegen das sich das Verfahren richtet, die Jagdkarte ausgestellt hat,
- c) einem weiteren vom Vorstand zu bestellenden Vorstandsmitglied (Ersatzmitglied).

(6) Zur Vertretung des Ansehens der Jägerschaft und der Interessen des NÖ Landesjagdverbandes ist der Disziplinaranwalt (Stellvertreter) berufen. Der Disziplinaranwalt wird von der Vollversammlung über Vorschlag des Vorstandes aus der Mitte der rechtskundigen Mitglieder des NÖ Landesjagdverbandes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Disziplinaranwalt bleibt bis zur Wahl des neuen Disziplinaranwaltes im Amt.

25. Nach dem § 128 wird folgender § 128a eingefügt:

Disziplinarverfahren

(1) Über schuldhafte Verletzungen von Standespflichten durch Mitglieder des NÖ Landesjagdverbandes erkennt der beim NÖ Landesjagdverband eingerichtete Disziplinarrat. Eine Verletzung von Standespflichten liegt vor, wenn ein Mitglied des NÖ Landesjagdverbandes in besonders schwerwiegender Weise gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstößt oder in einer solchen Weise jagdrechtlichen Vorschriften (z.B. § 61 Abs.1 Z.11 und 12) zuwider handelt oder auf andere Weise das Ansehen der Jägerschaft und die Interessen des NÖ Landesjagdverbandes gröblich verletzt. Der Verfolgung durch den Disziplinarrat steht der Umstand nicht entgegen, daß dieselbe Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu bestrafen ist.

(2) Der Disziplinarrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Disziplinarstrafen sind:

- a) der einfache Verweis,
- b) der strenge Verweis,
- c) der zeitliche Ausschluß aus dem NÖ Landesjagdverband für die Dauer von höchstens fünf Jahren,
- d) der dauernde Ausschluß aus dem NÖ Landesjagdverband.

(4) Gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe ist die Berufung sowohl des Beschuldigten als auch des Disziplinaranwaltes an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich zulässig.

(5) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG.“